

## **Gebührensatzung zur Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld (Marktgebührensatzung)**

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld (Marktgebührensatzung):

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen und alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen. Die Gebühr wird als Sondernutzungsgebühr erhoben, wenn die Benutzung dieser Einrichtung gleichzeitig eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz ist.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der Benutzer entgegen den Vorschriften der Marktsatzung den Platz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner. Finden die Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen statt, gilt die in Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz erforderliche Sondernutzungserlaubnis als erteilt.

(2) Sollten vom Gebührensschuldner Privatgrundstücke oder Teile von Privatgrundstücken benutzt werden, gilt § 2 Abs. (1) entsprechend.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

(1) Für die Gebührenberechnung sind entweder Front-Meter mit einer Regeltiefe bis max. 3 m oder ein Standgeld je nach Art des Betriebes maßgebend. In den in Absatz 2 angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.

(2) Die Gebühren betragen:

1. Grüner Markt:  
Tagesplatz je Meter Frontlänge 1,50 €

Für die erforderlichen Anschlüsse und den tatsächlichen Stromverbrauch wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € pro Jahr verrechnet. Je nach Art des Geschäfts behält sich die Stadt vor, eine Zählung der realen Verbrauchswerte auf Kosten des Verkaufsstandbetreibers vorzunehmen.

Für die Dauernutzer des Wochenmarktes ermäßigt sich die Platzgebühr je Meter Frontlänge um ein Drittel.

Dauernutzer des Wochenmarktes sind Marktteilnehmer, denen die Benutzungsgenehmigung für mindestens ein Kalenderjahr erteilt wurde.

2. Sonntagsmärkte:

Maimarkt, Martinimarkt:

Tagesplatz je Meter Frontlänge: 5,00 €

3. Laurenzi-Messe:

a) Laurenzi-Markt:

Verkaufsstand sonstiger Waren:

Standgebühr (für die gesamte Dauer) je Meter Frontlänge: 40,00 €

Verkaufsstand für Süßwaren und Lebensmittel zum sofortigen Verzehr wie Crêpes, Schokofrüchte, Eis, Wein, etc.:

Standgebühr (für die gesamte Dauer) je Meter Frontlänge: 60,00 €

b) Imbiss-Stände mit und ohne Getränke entlang der Imbiss-Meile und im Vergnügungspark Martinswiese:

Standgebühr (für die gesamte Dauer) je Meter Frontlänge: 120,00 €

c) Vergnügungspark Martinswiese:

Großfahrgeschäfte pauschal 2.000,00 bis 5.000,00 €  
(Achterbahn, Wildwasserbahn, Autoscooter, etc.  
je nach Attraktivität, Größe, Standort, Fahrpreis etc.)

Fahr-, Lauf- und Belustigungsgeschäfte, pauschal 1.000,00 bis 2.000,00 €  
(Hoch-, Rund- und andere Fahrgeschäfte, etc.  
je nach Attraktivität, Größe, Standort, Fahrpreis etc.)

Kinderfahrgeschäfte pauschal 300,00 bis 1.000,00 €  
(Karussell, Kinderschleife, etc.  
je nach Attraktivität, Größe, Standort, Fahrpreis etc.)

Geschicklichkeits- und Glücksspiele pauschal 100,00 bis 2.000,00 €  
(Fadenziehen, Schießen, Greifer, Werfen, Verlosung, etc.  
je nach Attraktivität, Größe, Standort, Fahrpreis etc.)

Sonstige Geschäfte pauschal 100,00 bis 2.000,00 €  
(Ballon, Verkauf von Süßwaren, Mandeln, Eis etc.  
je nach Attraktivität, Größe, Standort, Fahrpreis etc.)

4. Adventsmarkt:

Tagesgebühr je Meter Frontlänge: 5,00 €

- (3) Strom, Wasser und Abwasser werden jeweils nach Verbrauch abgerechnet. Sonstige zusätzliche Kosten (insb. Stromanschluss, sanitäre Einrichtungen, Werbung, Sicherheitspersonal, Müllentsorgung, etc.) werden auf den Gebührenschuldner umgelegt.

#### **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtung.

#### **§ 5 Fälligkeit und Einhebung**

Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtung fällig. Sie sind im Voraus für die gesamte Marktdauer zu entrichten. Die Gebühren sind an die Stadt Marktheidenfeld oder den mit der Einhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Marktheidenfeld (Marktmeister) zu entrichten. Über die Einzahlung der Gebühren für die Tagesplätze wird eine Quittung erteilt. Sie ist aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie ist nicht übertragbar.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 19.01.1994, zuletzt geändert am 18.02.2010, außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 28.03.2024

STADT MARKTHEIDENFELD

Thomas Stamm  
Erster Bürgermeister